

Pflichten des Patienten aus dem Behandlungsvertrag

Aus dem Behandlungsvertrag, der zwischen Ärztinnen und Ärzten¹ und Patientinnen und Patienten² geschlossen wird, resultieren für den Patienten „echte“ Pflichten und Obliegenheiten. Unter einer Obliegenheit wird dabei eine „Pflicht gegen sich selbst“ verstanden. Diese sind nicht einklagbar; eine Verletzung kann jedoch zu Rechtsnachteilen für denjenigen führen, dem sie obliegen.

I. Hauptleistungspflicht: Honorarzahlungspflicht (für Privatpatienten)

Als Hauptleistungspflicht besteht für den Patienten nur die Pflicht zur Zahlung des Arzthonorars. Diese trifft allerdings grundsätzlich nur den Privatpatienten.

Bei gesetzlich krankenversicherten Patienten erfolgt die Abrechnung über die Krankenkasse bzw. die Kassenärztliche Vereinigung. An Stelle des zivilrechtlichen Vergütungsanspruchs aus dem Behandlungsvertrag tritt damit ein sozialrechtlicher Anspruch des Arztes. Den GKV-Patienten trifft die Honorarzahlungspflicht daher grundsätzlich nur in dem Maße, in dem Zuzahlungen üblich sind bzw. wenn eine Behandlung außerhalb des Leistungskatalogs der Krankenkasse erfolgt.

Für Privatpatienten ergibt sich die Zahlungspflicht aus dem Behandlungsvertrag (vgl. § 630 a Abs. 1 BGB). Danach ist die vereinbarte Vergütung zu gewähren. Ist eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart, so gilt sie als stillschweigend vereinbart (vgl. §§ 630 b i.V.m. 612 BGB). Die Höhe richtet sich dann nach der Gebührenordnung Ärzte (GOÄ).

Das Honorar ist bei Fälligkeit zu entrichten. Fälligkeit tritt grundsätzlich erst nach der Behandlung ein (vgl. §§ 630 b i.V.m. 614 BGB). Für den Eintritt der Fälligkeit ist darüber hinaus die Erteilung einer Rechnung erforderlich (§ 12 GOÄ).

Der Patient muss das Honorar auch dann bezahlen, wenn er mit der Behandlung unzufrieden ist oder sich der gewünschte Erfolg nicht einstellt.

II. Nebenpflichten

Zu den vertraglichen Nebenpflichten des Patienten gehört, dass er seinerseits auf die Rechte und Rechtsgüter des Arztes Rücksicht nehmen muss. Dazu gehört insbesondere die Information des Arztes über solche Krankheiten, die für den Arzt selbst oder dessen Personal gefährlich werden können. Ebenfalls erfasst sind aber auch der pflegliche Umgang mit der Praxiseinrichtung und dem Personal, sowie die Pflicht zur Einhaltung von Terminen bzw. zum rechtzeitigen Absagen von Terminen.

¹ Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form „Arzt“ verwendet.

² Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form „Patient“ verwendet.

III. Obliegenheiten

Obliegenheiten betreffen insbesondere die Mitwirkung des Patienten bei der Behandlung (vgl. § 630 c Abs. 1 BGB). Die Mitwirkung umfasst die Auskunft bei Anamnese, Diagnose und Behandlung, die Duldung der Untersuchung und der Therapie, die Befolgung ärztlicher Anordnungen, z.B. bei der Einnahme von Medikamenten, und die Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht im Falle eines Rechtsstreits.

Die Einwilligung des Patienten (vgl. § 630 d BGB) ist nicht nur Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts des Patienten, sondern zugleich auch Obliegenheit hinsichtlich der Behandlung.